



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, Zl. 900-2/1NVA/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.579.500,00	[21]
Aufwendungen:	€ 9.469.900,00	[22]
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 243.700,00	[230]
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 161.700,00	[240]
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 191.600,00	[SA00]

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.019.200,00
[SU31+SU33+SU35]	
Auszahlungen:	€ 9.616.500,00
[SU32+SU34+SU36]	

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 402.700,00 [SA5]

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Sämtliche Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Sämtlicher Personalaufwand eines Abschnittes ist gegenseitig deckungsfähig.

(3) Sämtliche Ausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wurde der Kontokorrentrahmen seitens des Gemeinderats mit € 1.450.000,-- festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.